

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Fristenballung bei steuerberatenden Berufen auflösen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit fast zwei Jahren hat die Corona-Pandemie die Wirtschaft fest im Griff. Der Druck, der seither auf vielen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen lastet, ist enorm. Die steuerberatenden Berufe unterstützen die deutschen Unternehmen nach allen Kräften, diese Herausforderungen zu meistern. Steuerberaterinnen und Steuerberater unterstützen neben ihren originären Aufgaben als Organe der Steuerrechtspflege bei Corona-Wirtschaftshilfen, Kurzarbeitergeld oder bei zahlreichen anderen betriebswirtschaftlichen Zusatzaufgaben. Wie auch die übrige Wirtschaft sind Steuerberaterkanzleien gleichzeitig durch die coronabedingten Einschränkungen von geänderten betrieblichen Abläufen, Homeoffice, Kinderbetreuung der Mitarbeiter etc. betroffen.

Die coronabedingten Zusatzaufgaben stellen zusammen mit den coronabedingten Sonderbelastungen gerade kleine und mittlere Kanzleien vor kaum lösbare Probleme. Diese Dauerbelastung verschärft sich nun zum 31. Dezember 2021, wenn die Offenlegungsfrist der Jahresabschlüsse 2020 endet.

Eine zeitliche Entzerrung und Erleichterung tritt ein, wenn entsprechende Kulanzregeln und Schonfristen für die Jahresabschlüsse 2020 beschlossen würden – wie dies auch bereits für die Jahresabschlüsse 2019 erfolgte. Das Bundesamt für Justiz hatte in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz solche Schonfristen in der Vergangenheit bereits untergesetzlich eingeräumt. Vor dem 1. April 2021 wurde entsprechend kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB gegen Unternehmen eingeleitet, deren Frist zur Offenlegung am 31. Dezember 2020 endete.

Eine leichte Entspannung um den Jahreswechsel schafft den steuerberatenden Berufen, dass die Antragsfristen für die Überbrückungshilfe III Plus sowie die Neustarthilfe Plus um drei Monate zum 31. März 2022 verlängert wurden. Gleichzeitig führt dies jedoch zu einer Fristenballung im Frühjahr 2022. Denn die Abgabefristen für die Steuererklärung 2020 laufen zum 31. Mai 2022 aus. Daher müssen die Fristen für die Abgabe der Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2020 um weitere drei Monate in beratenen Fällen verlängert werden. Der Deutsche Bundestag hatte Ende letzten Jahres die Abgabefristen für die Steuerklärungen 2019 bis zum 31. August 2021 verlängert. Gleiches muss für die Fristen für Land- und Forstwirte gelten, deren Berater ebenfalls unter Hochdruck die coronabedingten Probleme ihrer Mandanten lösen. Eine entsprechende Verlängerung bis zum 31. Dezember 2022 ist daher folgerichtig.

Zwar wurden auch die Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 für beratene Steuerpflichtige im Zuge des ATAD-Umsetzungsgesetzes bis Ende Mai 2022 hinausgeschoben. Diese insoweit gewährten Fristverlängerungen bedeuteten zum Zeitpunkt der gesetzlichen Initiativen – im Frühjahr 2021 – grundsätzlich eine Erleichterung. Zu Beginn des Jahres 2021 erschien insbesondere die Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2019 bis Ende August sehr großzügig. Inzwischen hat sich allerdings gezeigt, dass sie vielfach gerade so ausreichte, um das Pensum abzuarbeiten und mit der nun gewährten Fristverlängerung für die Überbrückungshilfe III Plus und Neustart-hilfe-Plus-Anträge war die damalige Fristverlängerung um drei Monate im Nachhinein betrachtet zu kurz.

Darüber hinaus berücksichtigte die Erleichterung für die Steuererklärungen 2020 nicht, dass kleine und mittlere Kanzleien unter regulären Bedingungen ein gesamtes Jahr – also zwölf Monate – zur Abarbeitung des laufenden Deklarationsgeschäfts benötigen. Mit Blick auf die Fristverlängerung für 2019 bis zum 31. August 2021 bedeutet die Fristverlängerung für 2020 eine Verkürzung des üblichen Zeitraums für den Arbeitsturnus auf neun Monate. Allein diese Verkürzung bedeutet einen Anstieg des zeitlichen Drucks.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen erscheint die Fristverlängerung für 2020 aus heutiger Perspektive knapp bemessen. Die Praxis wird dadurch vielfach gleichfalls unter Druck stehen. Deshalb ist eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der Steuererklärungen für den Besteuerungszeitraum 2020 in beratenen Fällen bis Ende August 2022 geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen für den Besteuerungszeitraum 2020 um weitere drei Monate in beratenen Fällen bis zum 31. August 2022 und bei Land- und Forstwirten bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern;
2. im Rahmen der Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Justiz auf die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022 zu verzichten.

Berlin, den 7. Dezember 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion